

**Rufbereitschaft für Tarifbeschäftigte im handwerklichen Dienst der LH München;
Aufhebung der Örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 12**

Sitzungsvorlage Nr. 20 – 26 / V 04204

2 Anlagen

Nr. 1 Örtliche Tarifvereinbarung Nr. C 90 zur Aufhebung der öTV Nr. A 12 mit
Besitzstandsregelung (Entwurf)

Nr. 2 Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 30.08.2021

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 22.09.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1 Ausgangssituation

Rufbereitschaft leisten städtische Tarifbeschäftigte, wenn sie sich auf Anordnung der LH München als Arbeitgeberin außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bereit halten, um auf Abruf ihre Arbeit aufzunehmen. Bei der LH München finden Rufbereitschaftsdienste stadtweit an verschiedensten Dienststellen statt, so z.B. im Kommunalreferat, Technische Hausverwaltung (auch Rathaus), Baureferat – HA Hochbau/ HA Tiefbau, Referat für Bildung und Sport (Kunsteisbahnen) und beim Abfallwirtschaftsbetrieb München. Dabei leisten stadtweit rund 290 Beschäftigte in handwerklicher Tätigkeit Rufbereitschaftsdienste mit einem Ausgabevolumen von rund 430.000,- € pro Jahr (Stand 2020).

Die Bezahlung geleisteter Rufbereitschaftsdienste ist im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für alle Tarifbeschäftigten einheitlich geregelt. Für Rufbereitschaften mit einer Dauer von mindestens 12 Stunden wird eine tägliche Pauschale gewährt¹. Für Rufbereitschaften unter 12 Stunden wird ein Stundenentgelt von 12,5 % pro Stunde des tariflichen Stundenentgeltes gezahlt.

Für Tarifbeschäftigte in handwerklicher Tätigkeit (sog. ehemalige Arbeiter*innen) erfolgt die Bezahlung der Rufbereitschaftszeiten noch auf Basis früherer Lohngruppen nach dem Bundesmanteltarifvertrag für Gemeinden, Teil II (BMT-G-II) nach der städtischen örtlichen Tarifvereinbarung Nr. A 12 (öTV Nr. A 12)². Da die öTV Nr. A 12 bereits viele Jahre vor dem In Kraft Treten des TVöD im Jahre 2005 galt, findet deren Bezahlregelung nach dem Grundsatz der Spezialität auch heute noch für den Arbeiter*innen-Bereich Anwendung.

¹ Höhe: Montag bis Freitag das Zweifache, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen das Vierfache des jeweiligen individuellen tariflichen Stundenentgeltes nach Maßgabe der jeweils aktuellen TVöD-Entgelttabelle.

² Höhe: 24 % des auf die jeweilige Arbeitsstunde umgerechneten Monatsgrundlohnes der jeweils einschlägigen Lohngruppe/Stufe 1 (Stand 30.09.2005)

Mit In Kraft Treten der neuen Eingruppierungsregelungen für den Handwerklichen Bereich zum 01.01.2020 wurden die Lohngruppen endgültig durch Entgeltgruppen ersetzt. Die lohngruppenbasierte Rufbereitschaft ist daher zwingend abzulösen. Zudem ist es angebracht, die Bezahlung von Rufbereitschaft dem Wunsch der Tarifvertragsparteien folgend für alle Tarifbeschäftigten (ehemalige Angestellte und Arbeiter*-innen) nach einheitlichen tariflichen Maßstäben zu vergüten. Neben der bisherigen Ungleichbehandlung von Tarifbeschäftigten muss auch der erhebliche zusätzliche Verwaltungsaufwand durch das dauerhafte Vorhalten einer überholten zweiten Abrechnungsart für Rufbereitschaften beseitigt werden.

2 Tarifverhandlungen zur Aufhebung der öTV A 12

Aus diesen Gründen fanden seit Beginn des Jahres 2020 Tarifverhandlungen auf örtlicher (Münchner) Ebene mit der Gewerkschaft ver.di statt mit dem Ziel, die Altregelung der öTV Nr. A 12 aufzuheben - verbunden mit einer befristeten Besitzstandsregelung für Arbeiter*innen in Rufbereitschaft, die dadurch einen finanziellen Nachteil haben werden. Als Ergebnis der Verhandlungen wurde der Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung zur öTV Nr. A 12 vereinbart. Die Schlussredaktion zu dieser neuen örtlichen Tarifvereinbarung C 90 konnte im August 2021 erfolgreich beendet werden.

Das Ergebnis der Verhandlungen - formuliert in dem geeinten Entwurf zu dieser örtlichen Tarifvereinbarung C 90 - ist dem Stadtrat zur Zustimmung vorzulegen (Art. 32 Abs. 2 Satz 3 GO). Der Entwurf der neuen Aufhebungstarifvereinbarung öTV C 90 ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt. Nach Zustimmung des Stadtrates und Unterzeichnung der öTV C 90 durch die Tarifvertragsparteien LH München (vertreten durch den Personalreferenten) und ver.di Landesbezirk Bayern (vertreten durch den stellvertretenden Landesleiter) soll diese zum 01.10.2021 in Kraft treten.

3 Inhalt der neuen öTV C 90 (Besitzstand)

Die bisherige Altregelung der öTV Nr. A 12 wird mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehoben. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Bezahlung von Rufbereitschaftsdiensten für den ehemaligen Arbeiter*innen-Bereich (wie für ehemalige Angestellte) ausschließlich nach den Regelungen des TVöD.

Für das Bestandspersonal mit angeordneter Rufbereitschaft gilt ein befristeter Besitzstand mit Bezahlung nach den bisherigen Maßgaben aus der öTV Nr. A 12, soweit innerhalb des letzten Jahres ein Mindestmaß an Rufbereitschaftsdiensten geleistet wurde und fortgesetzt geleistet wird und die bisherige Bezahlung nach der öTV Nr. A 12 höher ausfallen würde (§ 2 Entwurf öTV Nr. C 90). Der Besitzstand endet, wenn die Bezahlung nach TVöD innerhalb eines Jahres in mehr als der Hälfte der Kalendermonate mit Rufbereitschaft finanziell günstiger ist als die Altregelung (sog. Günstigerprüfung).

Der Besitzstand wird zudem auf insgesamt fünf Jahre befristet. Als Sonderregelung erhalten dauerhaft bestellte Vorarbeiter*innen (rund 45 Personen) einen auf acht Jahre verlängerten Besitzstand, da die Bezahlung von Rufbereitschaftsdiensten nach den Maßgaben der Altregelung aus der öTV Nr. A 12 in diesen Fällen noch über viele Jahre finanziell besser ausfällt, als dies der TVöD bietet (§ 3 Entwurf öTV Nr. C 90). Bei In Kraft Treten der öTV Nr. C 90 zum 01.10.2021 endet der Besitzstand damit für alle Beschäftigten spätestens mit Ablauf des 30.09.2029.

Da sich spätestens ab diesem Zeitpunkt das Vorhalten einer überholten zweiten Abrechnungsart mit monatlichen Vergleichsberechnungen erübrigt haben wird, leistet der Tarifabschluss auch einen Beitrag zur angestrebten Standardisierung von Prozessen und Verwaltungsökonomie der Stadtverwaltung.

4 Kosten

Durch den Tarifabschluss wird eine tarifliche Altregelung ohne wesentliche Zusatzkosten durch eine auf Bundesebene tarifvertraglich vorgegebene Bezahlung ersetzt. Die bisherigen Leistungen aus der öTV Nr. A 12 sind bereits zentral finanziert und eingepreist. Diese werden sukzessive reduziert und durch die Anwendung der tariflichen Regelung des § 8 Abs. 3 TVöD ersetzt. Sollten für die Übergangszeit der Besitzstandsregelung marginale Zusatzkosten entstehen, so werden diese aus dem Referatsbudget finanziert. Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

5. Beteiligung des Gesamtpersonalrates

Der Gesamtpersonalrat hat der Sitzungsvorlage zugestimmt.

6. Begründung für die verspätete Abgabe

Die Dringlichkeit der Behandlung im Stadtrat ist dadurch gegeben, dass die für die Landeshauptstadt München tarifvertraglich vorgegebene Regelung bereits zum 01.10. umzusetzen ist. Da die zur Finalisierung des Tarifvertragstextes erforderlichen Abstimmungsprozesse mit ver.di erst vor kurzem abgeschlossen wurden, konnten die terminlichen Vorgaben nicht eingehalten werden, so dass eine rechtzeitige Zuleitung der Beschlussvorlage nicht möglich war.

Dem Korreferenten des Personal- und Organisationsreferates, Herrn Stadtrat Progl, sowie der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Lux, sowie dem Gesamtpersonalrat ist ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Die örtliche Tarifvereinbarung Nr. A 12 über die Regelung der Rufbereitschaft der Arbeiterinnen und Arbeiter vom 13.05.1965 wird mit Ablauf des 30.09.2021 aufgehoben. An ihre Stelle tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 die örtliche Tarifvereinbarung Nr. C 90 (öTV Nr. C 90) mit einer Regelung für einen Besitzstand für das Bestandspersonal in Rufbereitschaft. Der Besitzstand wird auf insgesamt fünf Jahre, für nicht nur stellvertretend als Vorarbeiter*in bestellte Tarifbeschäftigte auf insgesamt acht Jahre befristet. Dem als Anlage beigefügten Entwurf der öTV Nr. C 90 wird zugestimmt.
2. Das Personal- und Organisationsreferat wird beauftragt, die neue öTV Nr. C 90 zum 01.10.2021 mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) abzuschließen und nähere Einzelheiten zur Umsetzung der öTV Nr. C 90 im Büroweg zu regeln.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Ober- / Bürgermeister / in
Ehrenamtliche / -r Stadtrat / rätin

Der Referent

Dr. Dietrich
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V-Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das POR-GL1
an den Gesamtpersonalrat

zur Kenntnis.

V. Wv. Personal- und Organisationsreferat, P 2.1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. Abdruck
An das Baureferat – RG
An das Kommunalreferat – GL
An das Kommunalreferat – Abfallwirtschaftsbetrieb München
An das Kommunalreferat – Markthallen München
An das Gesundheitsreferat – Städtische Friedhöfe München
An das Kulturreferat – GL
An das Referat für Bildung und Sport - GL

zur Kenntnis.

Am